Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Bei jeder der nachfolgend angeführten Sparten handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge.

Vertrag Schnellservice
Postfach 2000
A-1130 Wien
Telefon: +43 5 9009-9001
Telefax: 05 9009-3001
E-Mail: vertrag@allianz.at
Schadenschnellservice
Telefon: 05 9009-9009
Telefax: 05 9009-3009
E-Mail: schaden@allianz.at

Ihr persönlicher Betreuer:
Agentur Lener KG
Bundesstraße 8
A-6111 Volders
Telefon: +43522453979
Telefax: +4352245397920
Mobil: +436643002616

Betriebshaftpflichtversicherung

Grund der Ausfertigung: Ersatz des Vorvertrages bei gleichbleibender Versicherungsurkunde-Nummer
Bei Einlösung dieser Versicherungsurkunde erlischt der Vorvertrag.
Ausschluss eines bisher versicherten Risikos
Änderung des Prämienfälligkeits- bzw. Ablauftermines

Versicherungsdauer

Gültig ab: 01.07.2017, 00:00 Uhr
Ablauf der Versicherung: 01.12.2027, 00:00 Uhr

Versicherungsnehmer

Bergsportführerverband Tirol
A-6450 Sölden, Postfach 28

Versicherte Sparten

Betriebshaftpflicht
Betriebshaftpflicht

Zahlungssumme

Jahresprämie netto
Jahresprämie brutto

Zahlung monatlich
darin enthalten ist:
Versicherungssteuer

Vertragsabrechnung

Betriebshaftpflicht

Vorschreibung	vom 01.07.2017 bis 31.07.2017
Gutschrift	vom 01.07.2017 bis 31.07.2017

Fällig aus dieser Vertragsabrechnung
darin enthalten ist:
Versicherungssteuer

Den aktuellen Kontostand zu diesem Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte beiliegendem Schreiben.

Ergänzung

Bitte beachten Sie die in der Versicherungsurkunde vermerkten **individuellen Vereinbarungen** sowie die wichtigen Hinweise im Anhang.

Wien, am 10.07.2017

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Sitz: A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009-70000, Internet: www.allianz.at
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406, DVR: 0003565

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Bei jeder der nachfolgend angeführten Sparten handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge.

Für interne Zwecke
Wb.Nr.: 0779983
ABH124

Wien, am 10.07.2017

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Sitz: A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009-70000, Internet: www.allianz.at
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406, DVR: 0003565

Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123

Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaftpflicht

Versicherungsschutz

Pauschal für Personen- und Sachschäden:	Pauschal-Vers.-Summe	EUR	8.000.000,00

Die Haftpflichtversicherungssumme gilt für Personen- und Sachschäden insgesamt je Versicherungsfall.
Versichertes Risiko bzw. versicherter Betrieb
siehe Individuelle Vereinbarung
Ausschluss durch bestehende Sanktionen oder Verordnungen (Bes.Bed. 9499)
Bes. Bed. 8545 Prämiennachlass auf Grund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt) (Bes.Bed. 8545)
ohne Wertanpassung

Geltende Bedingungen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006) der Allianz Elementar Vers. AG
Bes. Bed. 9499 Ausschluss durch bestehende Sanktionen oder Verordnungen
Bes.Bed. 8545 Prämiennachlass auf Grund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt)

Individuelle Vereinbarungen

versicherte Risiken

.) Vereinshaftpflicht
gesetzliche haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der statutengemäßen Tätigkeit des Vereines (Vertretung der Interessen der Mitglieder, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit), inkl. Innehabung und Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten, Zuschauertribünen und/oder anlagen, sowie der Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und der Teilnahme an Veranstaltungen.

.) Berufshaftpflicht für sämtliche, dem Bergsportführerverband angehörende und namentlich genannten Berg-, Schi-,Schluchten- und Wanderführer, Industrie- und Sportkletterer, Sportkletterinstruktoren sowie alle sich für diese Gruppe in Ausbildung befindlichen Personen.
Versicherter Personenkreis gem. beigelegter Namensliste.
Der Verband meldet jeweils zu einem vereinbarten Stichtag (01.01.) den Jahreshöchststand.
Neu hinzukommende Personen während des Versicherungsjahres sind bis zur nächstfolgenden Stichtagsmeldung mitversichert, und im Rahmen der Stichtagsmeldung berücksichtigt

Es gilt weiters vereinbart:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, sowohl in beruflicher als auch in privater Ausübung, zu denen der Versicherungsnehmer, bzw. zu denen die versicherten Personen, aufgrund der für seinen Beruf/Tätigkeiten in den jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist/sind.
Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten, diese Erweiterung gilt jedoch nicht für Schluchten- und Canyoningführer.

Örtlicher Geltungsbereich
1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische und aussereuropäische Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Es gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
Ausgeschlossen bleibt jedoch in jedem Fall der Gerichtsstand USA, Kanada und Australien.
2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung
2.1 Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages);

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Sitz: A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009-70000, Internet: www.allianz.at
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406, DVR: 0003565

2.2 Ansprüche aus Arbeitgeberhaftung (wie z.B. employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen).
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Für den Geltungs- u. Gerichtsbereich USA, Kanada und Australien gelten jedoch Kosten im Sinne des Artikel 1, Pkt. 2.1.2 für die Feststellung und die Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5 AHVB in Höhe von 1% der Pauschalversicherungssumme als mitversichert.

Veranstalterhaftpflichtversicherung
1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB, sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden. Dies gilt auch für Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten, der in der Polizze angeführten Landesverbände.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.

4. Die für den Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personenkreis handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3. EHVB mitversichert. Dies gilt auch für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden. Wird der Versicherungsnehmerund/oder den versicherten Personenkreis oder die für ihn handelnden Personen für diese Dritte nach deren Weisung tätig, besteht dafür ebenso Versicherungsschutz.

5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen, sowie an Fluren und Kulturen.

6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.

7. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risken:
7.1 Abbrennen von Feuerwerken;
7.2 persönliche Schadenersatzpflicht
- der Teilnehmer an der Veranstaltung

8. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche auf Grund von Hörstürzen, Hörschäden oder Hörschwächen auf Grund von Rückkoppelungseffekten bzw. falsch eingestellten Musikboxen bzw. Musikinstrumenten.
Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen durch die Verwendung von Stroboskopen und den damit verbundenen Schädigungen des Augenlichtes bzw. durch die durch die Lichtsensationen ausgelösten epileptischen Anfälle und deren Folgewirkungen.
Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden bzw. Schädigungen des Augenlichtes durch die Verwendung von Laserstrahlen.

9. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes,mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes, sowie mit Wasserfahrzeugen bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko.
Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (gemäß genannten, versicherten Personenkreis)
Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt. 3.2 EHVB gelten Personenschäden, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert,

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Sitz: A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009-70000, Internet: www.allianz.at
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406, DVR: 0003565

wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

Erweiterung des versicherbaren Personenkreises:
Mitversichert gegen eine jährl. Mehrprämie von EUR 150,-- inkl. 11% VSt. sind auch juristische Personen (z.B. GmbH und dgl.), OGs und KGs sofern die juristische Person, OG oder KG angemeldet und mitversichert wird, sowie alle im Unternehmen tätigen Berg- Schi- und Wanderführer sowie Industrie- und Sportkletterer die namentlich angemeldet und mitversichert werden.
Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die für die jur. Person, OG bzw. KG sowie tätigen Personen Mitglied des Tiroler Bergsportführerverbandes sind und bei Allianz Elementar gesondert haftpflichtversichert sind.
Versicherungsschutz für die jur. Person, OG bzw. KG und die Mitversicherten besteht weiters nur im Tätigkeitsbereich Berg- Schi- und Wanderführer sowie Industrie- und Sportkletterer.
Hinweis: gilt nicht für juristische Personen, OGs oder KGs im Bereich Schluchtenführung.
örtl. Geltungsbereich: weltweit ohne USA, Kanada u. Australien.

aggregate limit
Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Fünfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Prämienberechnung:
für die Vereinshaftpflicht:

Kategorie A: Bergführer, Industrie- und Sportkletterer,
Sportkletterinstruktoren und Auszubildende
Kategorie B: Schluchtenführer und Auszubildende
Kategorie C: Wanderführer und Auszubildende

juristische Personen je

Sofern die Jahresprämie aufgrund der jährlich durchzuführenden Prämienabrechnung EUR 60.000,-- brutto unterschreitet, muss die Prämie und deren Berechnung neu verhandelt werden;

Ein weiterer Bündelnachlass in der Höhe von 10% auf die Prämie ist unter der Voraussetzung zu gewähren, dass die Unfallversicherung und die Rechtsschutzversicherung für sämtliche Verbandsmitglieder bei der Allianz Elementar Vers. AG abgeschlossen wird;
Solange diese beiden Verträge neben der Betriebshaftpflicht bei Allianz Elementar Vers. AG aufrecht sind, ist dieser Bündelnachlass zu gewähren;

Mitgliederanzahl:
gem. Meldung 01.01.2017

Berg- und Schiführer, Industrie- und Sportkletterer:	722
Sportkletterinstruktoren:	35
Wanderführer:	1521
Schluchtenführer:	381
juristische Personen:	0
in juristische Person tätige Mitarbeiter:	0

Wien, am 10.07.2017

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Sitz: A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009-70000, Internet: www.allianz.at
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406, DVR: 0003565

Beilage **Versicherungs-Urkunde Nr. A769403123**

Wichtige Hinweise

* **Zuständige Aufsichtsbehörde:**
  Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
* **Vertragsgrundlagen:**
  Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach der vorliegenden Versicherungsurkunde, dem Antrag, den gegebenenfalls in der Versicherungsurkunde angeführten und beigefügten Besonderen Bedingungen, Verzeichnissen und Beilagen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt österreichisches Recht. Sind an dem Vertrag mehrere Versicherer beteiligt, so haftet jeder nur für seinen Anteil unter Ausschluss jeglicher Solidarhaftung.
* **Abweichungen der Versicherungsurkunde vom Antrag:**
  Bitte überprüfen Sie die Versicherungsurkunde auf Richtigkeit und Vollständigkeit. An den fett und kursiv kenntlich gemachten Stellen weicht die Versicherungsurkunde vom Antrag ab. Diese Abweichungen gelten gemäß § 5 VersVG als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb eines Monates ab Zugang der Versicherungsurkunde Ihren schriftlichen Widerspruch erhalten haben.
* **Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):**
  Sie können innerhalb von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten, wenn
  - Sie keine Kopie Ihrer schriftlichen Vertragserklärung erhalten haben, obwohl Sie diese dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgegeben haben,
  - Ihnen die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserkärung (Antragsaufnahme) übergeben wurden, oder
  - Sie die zu erteilenden Informationen über den Versicherer und den Versicherungsvertrag (gemäß §§ 9a bzw. 18b VAG), bzw. bei Vermittlung durch einen Versicherungsagenten die zu erteilenden Informationen über seine Person, sein Verhältnis zum Versicherer und die Dokumentation über die erfolgte Beratung nicht schriftlich erhalten haben (gemäß §§ 137f Abs 7 bis 8, 137g und 137h GewO).

  Die Frist von zwei Wochen beginnt erst zu laufen, wenn Sie die genannten Mitteilungen, die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen erhalten haben. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden, wobei es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wird vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.
* **Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):**
  Wenn Sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können Sie vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Schriftform zurücktreten.
  Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Ihnen
  - die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
  - die zu erteilenden Informationen über den Versicherer und den Versicherungsvertrag (gemäß §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz) sowie die Informationen über den Versicherungsvermittler, sein Verhältnis zum Versicherer und die Dokumentation über die erfolgte Beratung (gemäß §§ 137f Abs 7 bis 8 und 137g und 137h Gewerbeordnung),
  - eine Belehrung über das Rücktrittsrecht

  zugegangen sind.
  Dieses Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungsurkunde und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
* **Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG):**
  Wenn Sie Verbraucher im Sinne des KSchG sind, sind Sie - unabhängig von einem allfälligen Rücktrittsrecht nach § 5b oder § 5c VersVG - berechtigt, innerhalb **einer Woche** ab Zugang der Versicherungsurkunde schriftlich vom Vertrag zurückzutreten; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wurde vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. **Kein** Rücktrittsrecht besteht, wenn Sie selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Abschluss oder Änderung des Vertrages angebahnt oder Ihre Vertragserklärung in einem vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Raum abgegeben haben oder der Vertrag ausschließlich auf schriftlichem Wege zustandegekommen ist.
* Bei Neuverträgen liegen alle vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen, bei Änderungen nur die dafür relevanten Versicherungsbedingungen dieser Versicherungsurkunde bei. Die "Besonderen Bedingungen" sind im Text der Versicherungsurkunde angedruckt oder liegen gleichfalls bei. Sofern Ihre Versicherungsurkunde den Hinweis "Allgemeine und Besondere Bedingungen unverändert" enthält, werden diese auf Verlangen ausgefolgt.
* Zahlen Sie bitte pünktlich Ihre Prämie - am besten durch einen Abbuchungsauftrag - damit Ihr Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird. Vergessen Sie bitte nicht, diese Versicherungsurkunde-Nummer auf Briefen und Zahlungsbelegen anzugeben.
* Sie können gegen Erstattung der Kosten jederzeit Abschriften aller Erklärungen verlangen, die Sie mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben haben.
* **zu Unfallversicherungen:**

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Sitz: A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009-70000, Internet: www.allianz.at
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406, DVR: 0003565

Melden Sie uns bitte einen Todesfall innerhalb von 3 Tagen, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

* **zu Krankenversicherungen:**
In der Krankenhauskostenversicherung wird der Tarif bestimmt durch die gesetzliche Krankenversicherung und die Krankenanstalten des Bundeslandes, in welchem die notwendigen Krankenhausbehandlungen stattfinden werden. Änderungen können den Umstieg auf einen anderen Tarif notwendig machen. Melden Sie uns daher bitte eine solche Änderung möglichst rasch.

* **zu Haftpflichtversicherungen:**
Unternehmen Sie bitte bei Schadenereignissen alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie Namen von Zeugen fest und veranlassen Sie bei größeren Schadensfällen fotografische Aufnahmen.
Wir ersuchen Sie, uns sofort bekanntzugeben:
- jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht hat oder bei Haftpflichtversicherungen Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte;
- jeden Schadenersatzanspruch, der bei Haftpflichtversicherungen gegen Sie erhoben wird;
- jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und beachten Sie unsere Weisungen, die wir Ihnen übermitteln werden.

Greifen Sie unseren Entscheidungen nicht dadurch vor, dass Sie trotz Bestehen einer Haftpflichtversicherung den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.

* **zu allen Kfz-Versicherungen:**
Benachrichtigen Sie bei Personenschäden sowie bei Schäden durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild unverzüglich die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle.
Im Falle eines bloßen Sachschadens - also wenn **kein Verdacht auf eine Personenverletzung** besteht - ist zu empfehlen, die Gendarmerie bzw. Polizei nicht zu verständigen.
Voraussetzung bleibt natürlich, dass die **Identität** der Unfallbeteiligten zweifelsfrei feststellbar ist.
Bei Unfällen mit **Ausländerbeteiligung** sollte - sofern der ausländische Unfallgegner nicht von sich aus eine Verständigung der Behörde vornimmt - zur Sicherheit jedenfalls eine Verständigung durch Sie erfolgen.
Machen Sie jedenfalls Skizzen von der Unfallstelle und stellen Sie, möglichst unter Mitwirkung von Zeugen, Fahr- und Bremsspuren fest.

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, Sitz: A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, Telefon 05 9009-0, Telefax 05 9009-70000, Internet: www.allianz.at
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 34004g, UID: ATU 1536 4406, DVR: 0003565